

## **Satzung**

### **der Ortsgemeinde Enkirch vom 20. Mai 1994 über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen – Stellplatzablösesatzung**

(in der Fassung der I. Satzungsänderung vom 24.04.2023)

(durchgeschriebene Fassung)

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Enkirch hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1988 (GVBl. S. 307) in der z. Z. geltenden Fassung am 26.04.1994 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung nach § 86 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 45 Abs. 1 bis 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgelegten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

#### **§ 2**

##### **Zahl der notwendigen Stellplätze**

Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei Prüfung des Bauantrages bzw. Antrages auf Nutzungsänderung festgelegt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung der Zahl der Stellplätze gemäß Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.

#### **§ 3**

##### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für den gesamten Bereich der Ortsgemeinde Enkirch einheitlich.

#### § 4

##### Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Ortsgemeinde Geldbeträge in Höhe von höchstens 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (ebenerdige Stellplätze, Parkdecks) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Betrag wird auf 3.500,00 € festgesetzt.
- (2) Der Ablösebetrag ist fällig innerhalb einer Woche nach schriftlicher Festsetzung.
- (3) Die Geldbeträge gemäß Abs. 1 können durch Nachtragssatzung jährlich der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise angepasst werden.

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Enkirch, den 20. Mai 1994  
Ortsgemeinde Enkirch

gez.: Karl-Heinz Weisgerber  
Ortsbürgermeister

\*\* Die I. Satzungsänderung des § 4 vom 24.04.2023 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (29.04.2023).